



**STADT NEUENBÜRG
ORTSTEIL DENNACH**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Schwabstichäcker“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Schwabstichäcker“

Projekt-Nr.

1780-8

Bearbeiter

M. Sc. L. Wolfgart

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

Datum

11.05.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	2
2.2.1 Höhere Pflanzen	2
2.2.2 Säugetiere	4
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Reptilien.....	5
2.2.5 Schmetterlinge	5
2.2.6 Weichtiere und übrige Tiergruppen	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)	1
Abb. 2: Östlicher Geltungsbereich mit Gebäude des Kleintierschutzvereins und Forststraße, südliche Waldrandstruktur mit Holzlatten und Steinen, nördliche Randbereiche mit angrenzenden Häusern und Hecken.....	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	6
---	---

1. Anlass

Anlass fur die artenschutzrechtliche Vorprufung (ASVP) ist die geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Baugebiet „Schwabstichhacker“ in Neuenburg-Dennach.

Das vorgesehene Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Flache von rund 2,3 ha ein.



Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)
(Quelle Luftbild FIONA)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprufung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die uberplante Flache und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial fur artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berucksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prufungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gefuhrten, streng geschutzten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europaischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial fur artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zustandigen Unteren Naturschutzbehore abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prufung (saP) durchfuhren zu konnen.

Die Begehung der Flache fur die ASVP fand am 20.03.2020 durch zwei faunistische Fachgutachter statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der geplante Geltungsbereich (=Plangebiet) liegt am nordlichen Rand des Schwarzwaldes bei Neuenburg-Dennach. Es hat eine Flache von rund 2,3 ha und erstreckt sich uber folgende Flurstucke: 67, 68/1, 68/2 und 69.

Der geplante Geltungsbereich befindet sich im nordostlichen Siedlungsrandbereich der Gemeinde Dennach. Wahrend im Sudwesten Waldflachen mit Laub- und Nadelgeholzen angrenzen, ist er im Norden und Osten von Hausern mit Garten und einer Weideflache umgeben. Entlang des westlichen Geltungsbereichs fuhrt eine Forststrae.

Bei den oben aufgefuhrten Flurstucken handelt es sich um eingezaunte Grunlandflachen, die als Weide genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung standen jedoch keine Tiere auf den Flachen.

In den sudlichen Randbereichen (Flurstuck 69) sind an vereinzelt Stellen Holzlatten und groere Steine gelagert. Weitere groere Steine befinden sich im nordwestlichen Bereich des Flurstucks 69. Im ostlichen Geltungsbereich befinden sich das Gebaude des Kleintierzuchtvereins Dennach und ein trocken gefallener Tumpel (siehe Abb. 2). Auerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstuck 66/2 steht ein Holzschuppen.

2.2 Habitatpotenzial fur artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (BfN 1998) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planflache beurteilt

2.2.1 Hohere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gefuhrten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind in der Planflache nicht vorhanden bzw. durch die landwirtschaftliche und anthropogene Nutzung uberpragt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.



Abb. 2: Östlicher Geltungsbereich mit Gebäude des Kleintierschutzvereins und Forststraße, südliche Waldrandstruktur mit Holzlatten und Steinen, nördliche Randbereiche mit angrenzenden Häusern und Hecken.
(von links oben nach unten rechts)

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die unbeleuchteten Waldrandbereiche im Geltungsbereich sind als potenzielles Jagdgebiet insbesondere für überwiegend waldbewohnende **Fledermäuse** geeignet, die im angrenzenden Wald ihre Quartiere haben können. Der Waldrandbereich stellt insbesondere eine potenziell essenzielle Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Weide ist zwar prinzipiell als Jagdgebiet für im Offenland jagenden Arten geeignet, eine essenzielle Bedeutung dieser Fläche kann jedoch aufgrund zahlreicher Offenflächen im unmittelbaren Umfeld der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die wenigen innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzbereiche wiesen keine Eignung als Quartierbäume für Fledermäuse auf.

Sofern ein Mindestabstand der Beleuchtung zum Waldrand von 20 m eingehalten werden kann sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich, da die Funktion des Waldrandes als Jagdgebiet und Leitstruktur damit erhalten bliebe. Sollte dies nicht möglich sein sind vertiefende Fledermaus-Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3)

Gemäß Verbreitungskarte gibt es Vorkommens-Nachweise von **Haselmäusen** im nördlichen Schwarzwald. Der angrenzende Wald weist jedoch aufgrund des hohen Nadelbaumbestandes kaum dichten Unterbewuchs auf. Des Weiteren gibt es keine Haselsträucher, dessen Früchte eine begehrte Nahrungsgrundlage für Haselmäuse darstellen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist somit unwahrscheinlich. Darüber hinaus würden mögliche Bauvorhaben im Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum Gehölzrodungen des angrenzenden Waldes nach sich ziehen.

Das Hauptverbreitungsgebiet für **Wildkatzen** in Baden-Württemberg liegt entlang des Oberrheins. Es gibt zwar vereinzelt Vorkommens Nachweise im nördlichen Schwarzwald, diese liegen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus weisen die Grünflächen im Geltungsbereich keine deckungsreichen Strukturen auf, die die Wildkatzen zum Jagen benötigen. Dies entwertet potenzielle Habitatstrukturen im angrenzenden Wald und macht das Untersuchungsgebiet für Wildkatzen unattraktiv.

Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich der Haselmäuse und Wildkatzen können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht. Auch für weitere streng geschützte Säugetierarten sind keine essenziellen Lebensraumstrukturen vorhanden.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Im Geltungsbereich sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wald und zum Siedlungsgebiet neben Eulen überwiegend ubiquitäre waldbewohnende Vogelarten sowie Arten des

Siedlungsbereiches zu erwarten. Die Wiesenflächen im Geltungsbereich stellen dabei potenzielle Nahrungsflächen für diese Vögel dar.

Da es bei der Umsetzung der B-Planung zu einem Verlust von Gehölzen in den Randstrukturen und der Offenlandflächen kommt, können Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich der Vögel nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (siehe Kap. 3).

2.2.4 Reptilien

Die im südlichen Waldrandbereich gelagerten Baumaterialien (Steine, Holz) stellen potenzielle Lebensraumstrukturen für **Zaun- und Mauereidechsen** dar. Durch die starke Beschattung des angrenzenden Waldes, verlieren diese Strukturen aber weitestgehend an Bedeutung für Eidechsen. Lediglich die größeren, aneinandergereihten Steine im nordwestlichen Randbereich werden nicht dauerhaft durch die Bäume beschattet und könnten somit Unterschlupfmöglichkeiten für die **Mauereidechse** bieten (siehe Abb. 2).

Bei Umsetzung der Planung können Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (siehe Kap. 3).

Das Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (beispielsweise Schlingnatter oder Sumpfschildkröte), kann aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

2.2.5 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten auf den Grünlandflächen mit dem Kleinen Sauerampfer und dem Großen Wiesenknopf bedeutende Futterpflanzen für den **Großen Feuerfalter** und den **Hellen- und Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling** nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung der Planung können Konflikte mit dem Artenschutz hinsichtlich dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (siehe Kap. 3).

2.2.6 Weichtiere und übrige Tiergruppen

Für streng geschützte Weichtiere, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Wasserkäfer sowie Libellen sind im Plangebiet und dessen Umfeld aufgrund der fehlenden Gewässer keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Auch für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich keine Lebensraumstrukturen, da Totholzbäume im Geltungsbereich fehlen.

Sollte die zum Zeitpunkt der Begehung trockene Senke im Laufe des Jahres gelegentlich Wasser führen, ist diese ggf. für in Temporärgewässern laichende Amphibien geeignet. In

diesem Fall sind weiter gehende Untersuchungen erforderlich. Art und Umfang sind dem Bedarf anzupassen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weitere Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im März 2020 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, Brutvögel, Zaun- und Mauereidechse sowie Tagfalter festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Artengruppen bei Umsetzung der Planung kann nicht ausgeschlossen werden

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Brutvögel	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen mit Sonnenaufgang - 2 x Erfassung von Nachtvögeln (Eulen) ab Abenddämmerung, Klangattrappen	März – Juli	April
Fledermäuse (nur falls Mindestabstand von 20 m der Beleuchtung zum Waldrand nicht eingehalten werden kann)	4 Begehungen des Plangebiets + Wirkraums: - 4 x Detektorbegehungen	Mai – Juli	Juni
Eidechsen	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Tagfalter	- 1 Begehung zur Erfassung von Raupenfutterpflanzen - 2 Begehungen geeigneter Flächen Erfassung von Eiern, Raupen und Adulten an Futterpflanzen	Mai- August Juni – August	Juni Mitte Juni